

5. Nach § 10 a. a. O. unterliegt die Bepflanzung oder anderweite Befestigung, sowie die gänzliche oder theilweise Beseitigung der in Gemäßheit des § 6 an die Uferbesitzer übereigneten Anlandungen, sowie der in § 8 aufgeführten Anlandungen, Sandbänke, Felsen, Inseln oder vortretenden Uferstrecken der Genehmigung der Strombauverwaltung. Dieselbe kann die Bepflanzung mit Weiden und die Unterhaltung der Weidenpflanzungen verlangen und, falls diesem Verlangen binnen der gestellten Frist nicht stattgegeben wird, Bepflanzung und Pflanzungsunterhaltung selbst vornehmen. Thut sie dies, so steht ihr die Nutzung der Pflanzung zu; jedoch ist ein die gemachten Aufwendungen übersteigender Ertrag dem Uferbesitzer zu überweisen, der indessen keine Rechnungslegung fordern darf. Erstattet er die durch die Nutzung nicht gedeckten Aufwendungen und übernimmt er die künftige ordnungsmäßige Unterhaltung, falls nöthig unter ausreichender Sicherstellung, so ist ihm die Unterhaltung und Nutzung der Pflanzung wieder zu überlassen.

6. Den Beamten und den mit Legitimation derselben versehenen Beauftragten der Strombauverwaltung ist das Betreten aller Anlandungen, Sandbänke, Inseln, sowie der Ufer selbst, das Setzen von Stations- und Festpunktsteinen, sowie von Schifffahrts- und sonstigen Merkzeichen zu dienstlichen Zwecken jederzeit gestattet. Soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, hat dem Setzen der Merkzeichen u. s. w. die Anhörung der Besitzer voranzugehen. Entstehen durch die erwähnten Handlungen Beschädigungen, so hat der Uferbesitzer auf Ersatz des Schadens Anspruch.

2. Beschränkungen im Interesse der Deiche und der Hochwasserabführung.

Auf dem Gebiete des Deichrechts ist Nachstehendes hervorzuheben:

1. Innerhalb der Deichverbände legt § 20 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 den Eigenthümern der eingedeichten Grundstücke und Vorländer die Verpflichtung auf nach Anordnung der Deichbehörde dem Verbande den zu Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten.

2. Nach § 21 des Deichgesetzes und § 20 der Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 können und sollen den Vorlandsbesitzern statutarisch gewisse Verpflichtungen auferlegt werden, welche sich auf das Lagern von Verbandsmaterialien und deren Transport, die Nichtbestellung des Vorlandes in einer bestimmten Entfernung vom Deichfuße, die Entfernung von Flügeldeichen, hochstämmigen Bäumen und sonstigen Anlagen im Vorlande, welche Hochwasser und Eisgang in schädlicher Weise beschränken und auf die Unterlassung von Pflanzungen auf vorspringenden Landecken beziehen.

Weitere Eigenthumsbeschränkungen enthalten die §§ 18, 19 und 22 der Allgemeinen Bestimmungen.

3. Nach § 24 des Deichgesetzes kann für alle Deiche, auch für diejenigen, welche einem Deichverbande nicht angehören, eine Benutzung untersagt oder beschränkt werden, welche die Widerstandsfähigkeit der Deiche zu schwächen geeignet ist.

Im Interesse der Hochwasserabführung ist:

1. Durch das Deichgesetz jede Aenderung des Ueberschwemmungsgebietes durch Errichtung von Deichen oder deichähnlicher Anlagen von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht.

2. Durch Polizeiverordnung können für Baulichkeiten innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes besondere Bedingungen aufgestellt werden.

3. Durch Polizeiverordnung kann allgemein die Anlage von Strauch- und Baumpflanzungen einschließlich der Nachzucht von Unterholz innerhalb des Hochwasserabflußgebietes von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden.

4. Bei gemeiner Gefahr sind die Polizeibehörden berechtigt, die Beseitigung bereits vorhandener Baulichkeiten und Pflanzungen zu fordern bezw. mit den ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmitteln herbeizuführen.⁵⁸⁾

VII. Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahren.

1. Der Nachrichtendienst.

Die Bekämpfung von Eisgang und Hochwasser läßt sich mit Erfolg nur durchführen, wenn die gesammten Maßnahmen einheitlich von einer Stelle geleitet werden, bei welcher auch alle Mittheilungen über die Entwicklung der Stromverhältnisse auf der gesammten Strecke rechtzeitig und regelmäßig einlaufen. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die ungefäumte Kenntnißnahme aller außergewöhnlichen Veränderungen der Eisdecke und des Wasserstandes an dem oberen Flußlaufe, welcher dem preußischen Staatsgebiete nicht angehört.

Sobald an den russischen Pegeln zu Zawichost, Warschau, Zakroczyn und Plock ein nennenswerthes Steigen des Wasserstandes eintritt, oder sonstige erhebliche Momente die Verbreitung einer bezüglichen Nachricht für die Bewohner des Weichselgebietes wichtig erscheinen lassen, werden von dem Deutschen Generalkonsulat in Warschau in bestimmten Zeiträumen telegraphische Mittheilungen an das Telegraphenamt in Thorn abgegeben und von dort aus alsbald an die verschiedenen Aemter weiter befördert. Die telegraphische Mittheilung erfolgt so lange, bis der Wasserstand bei Warschau bis unter 1,6 m am dortigen Pegel gesunken ist.

Ferner werden von der Oesterreichischen Pegelstation Chwalowice täglich telegraphische Meldungen an das Telegraphenamt in Thorn gegeben:

- a) sobald der Wasserstand eine Höhe von 3,5 m erreicht hat bis derselbe wieder unter 3,0 m gesunken ist,
- b) ohne Rücksicht auf die Höhe des Wasserstandes in allen Fällen, in welchen das Wasser in 24 Stunden um mehr als 0,5 m gestiegen ist,
- c) bei besonderen Ereignissen, wie bei Bildung einer Stopfung und dergleichen.

Auch seitens der Wasserbauinspektoren in Thorn, Kulm und Marienwerder werden Nachrichten bei den betreffenden Telegraphenämtern aufgegeben, sobald

⁵⁸⁾ Vergl. den Runderlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 23. Oktober 1897 — M. Bl. f. d. i. Verw. S. 279.